D.V. 212.

Feldgendarmerie-Ordnung.

(Fgd. O.)

(Nach der gleichnamigen preußischen Vorschrift).

München 1890.
Gedruckt im Königlich Bayerischen Kriegsministerium.

Feldgendarmerie-Ordnung.

(Fgd. O.)

(Nach der gleichnamigen preußischen Vorschrift).

München 1890.
Gedruckt im Königlich Bayerischen Kriegsministerium.

Nro 21071. München 31. Dezember 1890.

Betreff: Feldgendarmerie-Ordnung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschliessung vom 11. ds. Mts. die Einführung der Feldgendarmerie-Ordnung Allergnädigst zu genehmigen und das Kriegsministerium zu ermächtigen geruht, Erläuterungen sowie Abänderungen und Ergänzungen nicht grundsätzlicher Natur — soweit erforderlich, im Einvernehmen mit dem K. Staatsministerium des Innern — in eigener Zuständigkeit zu erlassen.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Inhalts-Verzeichnis.

Erster Abschnitt.
Organisation.

Zweiter Abschnitt.
Dienstvorschrift.

Anlagen.

Anhang.

Gendarmerie-Patrouillen bei den Manövern.

Erster Abschnitt.

Organisation.

§ 1.

Formation.

1. Nachdem die Mobilmachung eines Armeecorps befohlen ist, wird in dessen Stabsquartier aufgestellt: Formationen bei dem Armee-Corps.

a. Ein Feldgendarmerie-Detachement für das mobile Armeecorps

in der Stärke von:

1 Rittmeister,
1 Wachtmeister,

60 Feldgendarmen { 20 Obergendarmen, 20 Unteroffizieren, 20 Gefreiten.

b. Zur Bildung eines Feldgendarmerie-Detachements einer Etappen-Inspektion

eine Abteilung in der Stärke von:

21 Feldgendarmen { 7 Obergendarmen, 7 Unteroffizieren, 7 Gefreiten.

2. Es stellen hierzu:

das Gendarmerie-Corps*)

1 Oberwachtmeister (oder dazu geeignete Anwärter) und für die Stellen der Obergendarmen 27 Sergenten, (oder zur Beförderung hiezu geeignete Anwärter),

die Kavallerie-Regimenter des Armee-Corps

27 Unteroffiziere und
27 Gefreite oder Gemeine.

Feldgendarmerie-Detachement einer Etappen-Inspektion.

3. Aus den nach Ziffer 1,b aufgestellten Abteilungen mehrerer Armeecorps wird das Feldgendarmerie-Detachement einer Etappen-Inspektion gebildet — und jedem derselben von der Gendarmerie

1 Rittmeister als Commandeur und
1 Wachtmeister

überwiesen.

Letztere begeben sich nach Eintritt der Mobilmachung sofort in den Mobilmachungsort der Etappen-Inspektion, werden dort mobil und gehen sobald als möglich nach dem für die Feldverwaltungsbehörden der betreffenden Etappen-Inspektion im Aufmarschbezirk bestimmten Sammelpunkte. Die zur Bildung des Feldgendarmerie-Detachements einer Etappen-Inspektion bei den Armeecorps aufgestellten Abteilungen (Ziffer 1,b)

---

*) Preußen, Sachsen und Württemberg stellen für ihre Mobilmachungs-Formationen den Bedarf an Landgendarmen aus der eigenen Landgendarmerie, für das XV. und XVI. Armeecorps wird solcher aus der Landgendarmerie von Elsaß-Lothringen entnommen, betreffs der von den Großherzogtümern Baden, Hessen und Mecklenburg-Schwerin abzugebenden Landgendarmen bestehen besondere Vereinbarungen.

werden mit ihren Armeecorps in den Versammlungsbezirk und dort nach dem Sammelpunkt der Feldverwaltungsbehörden der Etappen-Inspektion derjenigen Armee befördert, welcher das betreffende Armeecorps zugeteilt ist.

4. Dem großen Hauptquartier und den Armee-Oberkommandos werden nur Feldgendarmerie-Kommandos, hauptsächlich zur Aufrechthaltung der polizeilichen Ordnung in den bezüglichen Hauptquartieren, beigegeben. Feldgendarmerie-Kommandos.

a) Das Feldgendarmerie-Kommando des großen Hauptquartiers besteht aus:

1 Wachtmeister und 5 Obergendarmen, welche von der K. preuß. Landgendarmerie zu stellen sind.

b) Die Feldgendarmerie-Kommandos für die Armee-Oberkommandos werden gebildet aus Feldgendarmerie-Patrouillen, welche auf Befehl des Armee-Oberkommandos in einer von diesem zu bestimmenden Stärke von dem Feldgendarmerie-Detachement der Etappen-Inspektion der betreffenden Armee abkommandiert werden; hierzu wird von der betreffenden Gendarmerie*) ein Wachtmeister abgegeben.

§ 2.

Personal.

1. Die Besetzung der Commandeurstelle für das Feldgendarmerie-Detachement der Etappen-Inspektion wird durch das die Etappen-Inspektion aufstellende Armee-Corps im Einvernehmen mit dem Chef des Gendarmerie-Corps geregelt. Offiziere.

2. Für die Commandeurstellen der Feldgendarmerie-Detachements der mobilen Armeecorps wird,

---

*) Vergl. Seite 8, Anm.

soweit außerdem geeignete und abkömmliche Offiziere des Gendarmerie-Corps vorhanden sind, vom Chef desselben jedem Generalkommando 1 Gendarmerie-Offizier zum 5. Januar jeden Jahres namhaft gemacht. Hat ein solcher nicht namhaft gemacht werden können, so ist von dem betreffenden Generalkommando ein Offizier aus dem beurlaubten oder inaktiven Stande zu obigem Zweck zu bestimmen, und zwar möglichst eine solche Persönlichkeit, welche berufsmäßig der Polizei angehört.

3. Im Allgemeinen ist festzuhalten, daß zu Feldgendarmerie-Offizieren nur Personen von besonderer Umsicht, Thatkraft und rücksichtsloser Strenge, vereint mit der nötigen körperlichen Rüstigkeit, geeignet sind.

Wachtmeister.

4. Die von dem Gendarmerie-Corps zur Feldgendarmerie übertretenden Oberwachtmeister führen auch in der Feldgendarmerie die Bezeichnung „Oberwachtmeister“ und das betreffende Abzeichen fort. Gendarmen, welche in Ermangelung von Oberwachtmeistern (§ 1,2) als geeignet für Wachtmeisterstellen der Feldgendarmerie abgegeben und bei Aufstellung der Feldgendarmerie von dem betreffenden Generalkommando zum Wachtmeister zu ernennen sind, führen als solche in der Feldgendarmerie nur die Bezeichnung „Wachtmeister“, tragen den Offiziersäbel und das silberne Portepee, nicht aber das besondere Abzeichen der Oberwachtmeister.

Obergendarmen.

5. Die zur Feldgendarmerie abgegebenen Gendarmen heißen „Obergendarmen“ und sind, insoweit dieselben in Ermangelung von Sergenten (§ 1,2) als geeignet für Obergendarmenstellen der Feldgendarmerie abgegeben wurden, bei Aufstellung der Feldgendarmerie von dem betreffenden General-Kommando zu Sergenten zu befördern.

6. Die von der Kavallerie für die Feldgendarmerie abgegebenen Unteroffiziere und Gefreiten heißen „Feldgendarmen". Feldgendarmen.

Es wird den betreffenden Truppenkommandos zur besonderen Pflicht gemacht, dafür Sorge zu tragen, daß zur Feldgendarmerie nur geeignete Leute und brauchbare Pferde abgegeben werden.

Es sind vorzugsweise solche Leute auszuwählen, welche außer der Fähigkeit, Geschriebenes geläufig zu lesen und sich schriftlich verständlich auszudrücken, bei tadelloser Führung Dienstkenntnis, Thatkraft und Charakterfestigkeit besitzen und die in ihrem Beruf als Inspektoren, kleine Grundbesitzer ꝛc. die notwendige Sicherheit in selbstständigem Auftreten sich anzueignen Gelegenheit gehabt haben.

Die zu Kommandierenden müssen von kräftigem Körperbau (wenn möglich nicht unter 1 m 67 cm groß) sein.

7. Feldgendarmen, welche den an sie zu stellenden Anforderungen nicht genügen, sind abzulösen und auf Veranlassung der Generalkommandos bezw. der Etappen-Inspektion zu ersetzen (§ 8). Entfernung der Feldgendarmen.

§ 3.

Gestellung.

1. Die Verteilung ꝛc. der bei einer planmäßigen Mobilmachung abzugebenden Gendarmen ist durch den Chef des Gendarmerie-Corps im Frieden bereits derart zu regeln und auf dem Laufenden zu erhalten, daß der Übertritt der Gendarmen in die Kriegsstellen ohne weitere Ausführungsbestimmungen auf Grund des Mobilmachungsbefehls stattfinden kann. Gestellungstage.

Die Gestellungstage vereinbaren die betreffen-

den Generalkommandos unmittelbar mit dem Chef des Gendarmerie-Corps.

Die Deckung etwaigen im Mobilmachungsfall sich ergebenden Ausfalls ist durch die Generalkommandos bei dem Chef des Gendarmerie-Corps zu beantragen.

Verspätetes Eintreffen der Gendarmen am Mobilmachungsort ist seitens der Generalkommandos dem Chef des Gendarmerie-Corps mitzuteilen.

Eisenbahnbeförderung.

2. Zum Marsch vom Stationsort zum Mobilmachungsort ist die Eisenbahn nur insoweit zu benutzen, als die rechtzeitige Gestellung solches erfordert.

Soweit erforderlich, regeln die Generalkommandos die Eisenbahntransporte bereits im Frieden.

Kosten.

3. Die Offiziere und Gendarmen erhalten während des Marsches vom Stations- in den Mobilmachungsort, sofern das Kriegsgehalt noch nicht zuständig ist, die Marschzulagen nach den für das Gendarmerie-Corps geltenden Friedensbestimmungen, jedoch für Rechnung des Militärfonds.

Ebenso trägt die Kosten der Eisenbahnbeförderung die Militär-Verwaltung.

Die erforderlichen Vorschüsse sind den Gendarmen von den absendenden Gendarmerie-Kompagnie-Kommandos zu zahlen und bei den betreffenden Intendanturen zu liquidieren.

Ärztliche Untersuchung.

4. Die zur Feldgendarmerie abgegebenen Gendarmen sind unmittelbar nach ihrem Eintreffen im Mobilmachungsort behufs Feststellung der erforderlichen körperlichen Rüstigkeit ärztlich zu untersuchen.

§ 4.

Pferde.

1. Die von der Gendarmerie abzugebenden Mannschaften treten, insoweit sie im Frieden beritten sind, mit ihren eigenen Pferden zur Feldgendarmerie über. Die im Frieden unberittenen werden am Mobilmachungsorte mit Pferden, welche von den Kavallerie-Regimentern des betreffenden Armee-Corps abzustellen sind, beritten gemacht. Pferde der Obergendarmen.

Beim Dienstantritt im Stabsquartier des Generalkommandos werden die von den Gendarmen mitgebrachten eigenen Pferde von einer Kommission, bestehend aus einem Offizier der Gendarmerie, einem Offizier der Kavallerie oder Feldartillerie und einem Veterinär bezw. beamteten Tierarzt, abgeschätzt und die ermittelten Abschätzungswerte seitens des Truppenteils, bei welchem die Feldgendarmerie des Armee-Corps aufgestellt wird, den betreffenden Gendarmen erstattet. Haben diese die ihnen ev. zum Pferdeankauf gereichten Vorschüsse noch nicht getilgt, so sind diese Schuldbeträge vorweg der betreffenden Gendarmerie-Kompagnie, welche dieselben bei Übersendung der Versetzungspapiere anfordern wird, zu übermitteln. Die nach anliegendem Muster über die Abschätzung aufgenommene Verhandlung ist der Liquidation über die geleistete Vergütung als Beleg anzufügen. Anlage 1.

Mit der Auszahlung der Abschätzungswerte gehen die Pferde in den Besitz der Militärverwaltung über.

2. Die Mannschaften aus den Kavallerie-Regimentern werden beritten zur Feldgendarmerie abgegeben. Pferde der Feldgendarmen.

Zur Berittenmachung dieser Leute sind solche Pferde zu wählen, welche sich zu dem der Feldgendarmerie vorzugsweise obliegenden Einzeln-Dienst eignen, also nicht kleben, schlagen oder andere dergleichen Untugenden haben.

§ 5.

Bekleidung, Ausrüstung, Waffen und Munition.

Dienstbekleidung.

1. Die Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung sowie die Pferderüstung der Offiziere ist, mit nachstehenden Änderungen, die für die Offiziere des Gendarmerie-Corps vorgeschriebene:

Kornblumenblaues Tuch tritt an Stelle des hochroten Tuches für Besatzstreifen der Dienstmütze, Kragen und Aufschläge beziehungsweise Litzenspiegel des Waffenrockes, Kragen des Mantels;

eine viereckige, an den Vorderecken abgerundete Sattel-Unterdecke von dunkelblauem Eskimostoff mit Kirseyfütterung ohne Besatzstreifen, auf der rechten Seite mit einer Kartentasche, auf der linken mit einer Lederwulst versehen, tritt an Stelle des Sattelpelzes.

Die Bekleidung und Ausrüstung, sowie die Pferderüstung der Mannschaften der Feldgendarmerie ist wie folgt:

Großmontierungsstücke:

Feldmütze von dunkelgrünem Tuche, am oberen Rande hochroten Vorstoß, Besatzstreifen kornblumenblau auf jeder Seite hochrot vorgestoßen, weißblaue Kokarde.

Waffenrock (einreihig) von dunkelgrünem Tuche mit dunkelgrünen Achselklappen, Aufschläge und Kragen bezw. Spiegel kornblumenblau, Vorstöße hochrot, Knöpfe und Gradabzeichen gelb;

Reithose von dunkelgrauem Tuche mit Lederbesatz;

Mantel wie die Kavallerie, jedoch Kragen kornblumenblau und Knöpfe gelb;

die übrigen Großmontierungsstücke wie für die Unteroffiziere bezw. Mannschaften der Kavallerie vorgeschrieben.

Kleinmontierungsstücke:

Wie für die Chevaulegers vorgeschrieben.

Ausrüstungsstücke:

Helm von lackiertem Leder mit tombachenem Beschläge und dem bayerischen Landeswappen.

Säbelkoppel nach Kavallerieschnitt, jedoch von schwarzem Blankleder, im übrigen wie für die Unteroffiziere bezw. Mannschaften der Chevaulegers.

Pferderüstung:

Wie für die Pferde der Unteroffiziere der Kavallerie vorgeschrieben.

Die Obergendarmen der Feldgendarmerie tragen als besonderes Gradabzeichen außer dem Unteroffizier-Abzeichen eine quer über die Mitte der Schulterklappen des Waffenrockes und des Mantels laufende 1,2 cm breite Litze von gelbem Tuche.*)

2. Die von dem Gendarmerie-Corps abzugebenden Mannschaften erhalten die Großmon- Ausstattung der Wachtmeister und Obergendarmen.

*) Die oben vorgeschriebene Dienstbekleidung gilt für die Feldgendarmerie des gesamten Bundesheeres mit der Maßgabe, daß die Feldgendarmerie der nichtbayerischen Bundes-Kontingente statt der bayerischen Farben in der Kokarde, des bayerischen Helmschmucks und der übrigen bayerischen Abzeichen die betreffenden Landesfarben und Abzeichen anlegt.

Die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Feldgendarmen unterscheiden sich jedoch von den preußischen nur hinsichtlich der Kokarde.

tierungs- und Ausrüstungsstücke im Mobilmachungsfalle von dem durch das General-Kommando dazu bestimmten Truppenteil und liefern dafür an denselben ihre mitgebrachten Großmontierungs- und Ausrüstungsstücke zur Aufbewahrung ein. Die Pferderüstung erhalten dieselben gleichzeitig mit den von den Kavallerie-Regimentern abzustellenden Pferden.

Unterhosen werden diesen Mannschaften während ihres Verhältnisses als Feldgendarmen nicht verabfolgt, vielmehr haben die Wachtmeister und Obergendarmen für die Unterhaltung der mitgebrachten eigenen Stücke aus ihrem Gehalte ohne besondere Vergütung selbst zu sorgen. Die erforderlichen Stücke sind aber auf Requisition von einem Truppenteil gegen Erstattung der etatsmäßigen Beschaffungskosten zu verabfolgen.

Insoferne die Feldgendarmen aus dem Stande der nicht berittenen Gendarmen übergetreten sind, gilt letztere Bestimmung auch hinsichtlich der Abgabe von Reitstiefeln.

Für die Unterhaltung der Kleinmontierungsstücke empfangen die gedachten Mannschaften eine Vergütung, wie solche unter Hinzurechnung des Kleinmontierungs-Geldzuschusses für die Unteroffiziere der Kavallerie sich berechnet.

Bei dem mit eigenen Pferden erfolgendem Übertritt von Gendarmen zur Feldgendarmerie werden die mitgebrachten Pferdeausrüstungsstücke nach § 4 abgeschätzt und der Taxwert dem Manne vergütet, beziehungsweise bei dem einschlägigen Truppenteil bis zur Demobilmachung aufbewahrt und dafür ärarische Stücke abgegeben.

Ausstattung der Feldgendarmen.

3. Die von den Kavallerie-Regimentern zur Feldgendarmerie abzugebenden Mannschaften und Pferde werden nach näherer Anordnung der

Generalkommandos mit den Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücken versehen.

Über etwaige Verschiedenheiten beim Zaum- und Sattelzeug kann hierbei hinweggesehen werden.

4. Die Waffen für die Feldgendarmerie — Kavallerie-Säbel und Revolver — werden wie auch die Munition bei dem vom General-Kommando hiezu bestimmten Truppenteil bereit gehalten. Dagegen nimmt derselbe die Waffen der aus dem Gendarmerie-Corps Übertretenden in Verwahr. Waffen und Munition.

§ 6.

Ringkragen.

Als allgemeines Dienstabzeichen legen sämtliche Mitglieder der Feldgendarmerie zum Waffenrock wie zum Mantel einen Ringkragen von weißem Metall an, auf welchem sich bei den Offizieren das bayerische Landeswappen, bei den Mannschaften zwei heraldische Löwenköpfe (vergleiche Anmerkung zu S. 15) in Gelb befinden.

Die Feldgendarmen (Wachtmeister, Obergendarmen, Unteroffiziere und Gefreiten) führen auf dem Ringkragen zwischen den beiden Löwenköpfen noch eine unter sämtlichen Feldgendarmen der ganzen mobilen Armee fortlaufende Nummer.

Die Nummern der vom K. Preuß. Gardecorps mobil gemachten Feldgendarmen beginnen mit 1, die vom K. Preuß. I. Armeecorps mit 101, und so fort bei den übrigen Armee-Corps, so daß die vom bayerischen I. Armee-Corps mit 1801, vom II. bayerischen Armeecorps mit 1901 beginnen.

Unmittelbar nach Abschluß der Mobilmachung haben die Feldgendarmerie-Kommandos, Detachements und Abteilungen ihren vorgesetzten Kom-

mandobehörden eine namentliche Liste der Feldgendarmen und der denselben überwiesenen Nummern einzureichen; eintretende Veränderungen sind sofort zu melden. Auch hat jeder Feldgendarm eine Verteilungsliste der Nummern seines Detachements bei sich zu führen.

Die den Generalkommandos vom Kriegsministerium überwiesenen Ringkragen sind bei einem Truppenteil im Stabsquartier des Generalkommandos aufzubewahren. Die bei der Mobilmachung nicht verwendeten Ringkragen sind als Reservestücke mit dem Gepäck des betreffenden Gendarmerie-Offiziers fortzuschaffen.

§ 7.

Nationale, Dienstbücher.

1. Bei jedem Detachement und bei den dem großen Hauptquartier bezw. den Armee-Ober-Kommandos beigegebenen Feldgendarmerie-Kommandos (§ 1) sind sofort Nationale der Mann-
Anlage 2. schaften und Pferde nach dem beigefügten Muster
Anlage 3. anzulegen und auf dem Laufenden zu erhalten.

2. Jeder Wachtmeister, Obergendarm und Feldgendarm erhält einen Abdruck der Feldgendarmerie-Ordnung und ein mit dem Namen und der Nummer des Inhabers versehenes Dienst-
Anlage 4. journal (Anlage 4).

§ 8.

Ersatz an Mannschaften und Pferden.

Mannschaften. 1. Den erforderlichen Ersatz für Mannschaften, welche aus dem Gendarmerie-Corps bezw. der Landgendarmerie (vergl. § 1) hervorgegangen sind, fordern die den Feldgendarmerie-Detache-

ments bezw. Kommandos vorgesetzten Kommandobehörden betreffs der bayerischen Gendarmen beim Chef des Gendarmerie-Corps, betreffs der preußischen Gendarmen beim Chef der Landgendarmerie und betreffs der übrigen Gendarmen bei der zuständigen oberen Zivilverwaltungsbehörde. Für Gestellung des Ersatzes an Unteroffizieren und Gefreiten der Kavallerie treffen sie innerhalb ihres Befehlsbereichs Bestimmung. Die Etappen-Inspektionen stellen erforderlichenfalls bezügliche Anträge bei ihren Armee-Oberkommandos.

2. Ein Abgang an Pferden wird durch Beitreibung bezw. freihändigen Ankauf oder für das Feldgendarmerie-Detachement eines Armeecorps aus dem mobilen Pferdedepot des Armeecorps, für das Feldgendarmerie-Detachement einer Etappen-Inspektion aus einem durch das Armee-Oberkommando zu bestimmenden Pferdedepot der betreffenden Armee gedeckt. Pferde.

§ 9.

Ergänzung der Bekleidung und Ausrüstung.

Nachdem die erste Einkleidung und Ausrüstung bewirkt ist, erfolgt die Ergänzung des Abganges der gesamten Bekleidung und Ausrüstung der Feldgendarmerie für die Dauer des mobilen Zustandes nach den für die mobile Armee allgemein geltenden Bestimmungen von denjenigen Truppenteilen, welche seitens der Generalkommandos besonders damit beauftragt werden.

§ 10.

Gebührnisse.

Über die Gebührnisse der Feldgendarmerie an Besoldung, Mundverpflegung und Rationen ergeben

die Kriegs-Besoldungs-Vorschrift bezw. Kriegs-Besoldungs-Etats sowie die Kriegs-Verpflegungs-Vorschrift und Stärke-Nachweisungen das Nähere.

Bezüglich der gesamten Verpflegung ist die Feldgendarmerie der Stabswache bezw. dem Stabe der Kommandobehörde, der sie zur Dienstleistung zugeteilt ist, zu attachieren.

§ 11.

Pensionierung.

Offiziere.

1. Die Pensionierung der Offiziere der Feldgendarmerie hat nach dem Reichs-Militär-Pensionsgesetz vom 27. Juni 1871 stattzufinden. Ist die Dienstunfähigkeit eine Folge des Dienstes in der Feldgendarmerie, so wird die Pension auch dann auf Militärfonds übernommen, wenn die Pensionierung erst nach Rücktritt zum Gendarmerie-Corps innerhalb der im Absatz 1 des § 16 des gedachten Gesetzes vorgesehenen Frist erfolgt.

Mannschaften.

2. Die Mannschaften der Feldgendarmerie vom Wachtmeister abwärts sind, wenn sie während dieses Verhältnisses invalide werden, nach dem Reichs-Militär-Pensionsgesetz vom 27. Juni 1871 zu behandeln. Die von dem Gendarmerie-Corps übergetretenen Oberwachtmeister und Gendarmen können jedoch, falls dieses für sie günstiger ist, nach den in der Allerhöchsten Verordnung vom 13. Oktober 1881 — Verordnungsblatt Nr. 45 — gegebenen Bestimmungen und nach Maßgabe ihrer im Gendarmerie-Corps bekleideten Charge pensioniert werden. In diesem Falle haben dieselben neben ihrer Pension auf die in dem Gesetz vom 27. Juni 1871 festgesetzten Kriegs- und Verstümmelungszulagen Anspruch, wenn sie diesen bestimmungsmäßig zu begründen vermögen. Rück-

sichtlich der Geltendmachung von Versorgungsansprüchen auf Grund des Reichs-Militär-Pensionsgesetzes finden die Vorschriften des § 81 und folgende a. a. O. mit der Maßgabe Anwendung, daß der Entlassung aus dem aktiven Dienst für die aus dem Gendarmerie-Corps Übernommenen der Rücktritt in die Gendarmerie gleich erachtet wird.

§ 12.

Disziplinar- und strafrechtliche Verhältnisse.

1. Für die Disziplinar- und strafrechtlichen Verhältnisse der Feldgendarmerie gelten die für die Armee im Felde bestehenden Gesetze und Verordnungen mit der Maßgabe, daß dem Detachements-Commandeur (§ 1) die Disziplinarbefugnisse eines detachierten Eskadron-Chefs über das ihm untergebene Detachement zustehen. Disziplinarbefugnis.

Den Commandeuren derjenigen Truppenabteilungen 2c., welchen Feldgendarmerie-Patrouillen zur Aufrechterhaltung der Heerespolizei zugeteilt sind, steht über diese Mannschaften die Disziplinar-Strafbefugnis in demselben Umfange zu, wie über ihre übrigen Untergebenen. Von jeder Bestrafung eines Feldgendarmen ist dem zuständigen Feldgendarmerie-Detachementskommando Mitteilung zu machen.

2. Die militärgerichtliche Verurteilung eines Feldgendarmen zu Freiheitsstrafe hat sein Ausscheiden aus der Feldgendarmerie zur Folge. Sobald das Erkenntnis rechtskräftig geworden, hat das betreffende Generalkommando bezw. die Etappen-Inspektion den Rücktritt des Verurteilten zum Gendarmerie-Corps bezw. der Landgendarmerie oder, wenn er der Kavallerie entnommen war, zu dieser zu veranlassen. Gerichtliche Bestrafung.

Ist im Urteile gleichzeitig auf Entfernung aus dem Heere oder auf Entlassung aus dem Gendarmerie-Corps erkannt, so hat es in dieser Richtung bezüglich des Vollzuges bei den hiefür allgemein geltenden Vorschriften sein Verbleiben.

Von einer jeden gerichtlichen Bestrafung eines Feldgendarmen vorbezeichneter Art ist daher dem Chef des Gendarmerie-Corps Mitteilung zu machen, ebenso von jeder Bestrafung eines aus dem Gendarmerie-Corps kommandierten Offiziers.

§ 13.

Stellvertretung der vom Gendarmerie-Corps geleisteten Abstellungen.

Gestellung. 1. Zur Deckung des erforderlichen Ersatzes für die an die Feldgendarmerie abgegebenen Mannschaften des Gendarmerie-Corps soll den nicht mehr aktiv dienstpflichtigen Unteroffizieren (ausschl. Feldwebel und Sergenten), Gefreiten und Gemeinen der Ersatztruppenteile der Infanterie auch während des Krieges der Übertritt zum Gendarmerie-Corps gestattet sein. Soweit der erforderliche Ersatz derart nicht gedeckt werden kann oder will, steht es dem Chef des Gendarmerie-Corps zu, bei den stellvertretenden General-Kommandos Abkommandierung von Gendarmerie-Hilfsmannschaften zu beantragen.

Derartige Anträge sind jedoch thunlichst zu beschränken.

Die als notwendig erachtete Quote an Gendarmerie-Hilfsmannschaften wird aus den Infanterie-Ersatztruppen und nur der Ersatz für berittene Gendarmen aus den Kavallerie-Ersatztruppen entnommen.

Gebührnisse. 2. Die betreffenden Hilfsmannschaften erhalten in Anwendung des § 23 der Allerhöchsten Ver-

ordnung über die Organisation des Gendarmerie-Corps vom 24. Juli 1868 die Bezüge eines Gendarmen.

Bekleidung, Ausrüstung, Waffen und Pferde.

3. Ingleichen erfolgt die Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung der Hilfsmannschaften, auch die Verabreichung von Munition, durch das Gendarmerie-Corps unentgeltlich.

Die von den Ersatz-Eskadrons beritten zu stellenden Hilfsmannschaften können mit vollständiger Pferdeausrüstung abkommandiert werden.

Jedoch dürfen dem Militäretat hieraus keine besonderen Ausgaben erwachsen.

Erleichterte Bedingungen.

4. Wenn gleich die Dienstleistung der Hilfsmannschaften nur ein vorübergehendes Kommando ist, so sind doch die hinsichtlich der Aufnahme von Gendarmerie-Bewerbern erforderlichen Bedingungen (§ 12 der alleg. Allerhöchsten Verordnung am 24. Juli 1868) nach Thunlichkeit einzuhalten.

§ 14.

Demobilmachung.

Rücktritt der Gendarmen und der Hilfsmannschaften.

1. Bei der Demobilmachung wird die Feldgendarmerie aufgelöst, und treten die Mitglieder derselben, sowie auch die zum Gendarmerie-Corps kommandierten Hilfsmannschaften zum Gendarmerie-Corps beziehungsweise zu ihren Truppenteilen zurück.

Gendarmen, welche bei Bildung der Feldgendarmerie zum Wachtmeister ernannt sind, behalten bei ihrem Rücktritt das silberne Portepee zu dem vorgeschriebenen Wachtmeistersäbel. Die Obergendarmen legen bei ihrem Rücktritt zum Gendarmerie-Corps diesen Titel und das Abzeichen, die gelbe Litze auf der Schulterklappe

(§ 5,1), ab. Gendarmen, welche bei Bildung der Feldgendarmerie zu Sergenten befördert worden sind (§ 2,5), werden beim Rücktritt zum Gendarmerie-Corps bis zu ihrem Einrücken in etatsmäßige Sergentenstellen als überzählige Sergenten behandelt.

Die zum Gendarmerie-Corps zurücktretenden Feldgendarmen sind vor ihrem Ausscheiden einer ärztlichen Untersuchung hinsichtlich ihrer ferneren Tauglichkeit zum Dienst in der Gendarmerie zu unterziehen. (Vergl. das Nationale, Anlage 2.)

Kosten. 2. Für den Rückmarsch von dem Demobilmachungs- in den Stationsort erhalten die Offiziere und Gendarmen von der Militär-Verwaltung die bei der Formation für den Marsch vom Stations- in den Formationsort ihnen zugebilligten Marschgebührnisse 2c. (§ 3) mit der Maßgabe, daß Tagegelder 2c. nur dann gewährt werden, wenn Kriegsgehalt nicht mehr zuständig ist.

Bekleidung 2c. 3. Bei der Demobilmachung liefern die in ihr Friedensverhältnis zum Gendarmerie-Corps zurücktretenden Gendarmen ihre ärarische Bekleidung und Ausrüstung an diejenigen Truppenteile wieder ein, von welchen sie diese Stücke bei der Formation erhalten haben (§ 5,2), und empfangen dafür ihre dort aufbewahrten Großmontierungs- und Ausrüstungsstücke wieder zurück.

Pferde. 4. Bei der Demobilmachung und der hierauf erfolgenden Auflösung der Feldgendarmerie bleibt es den mit eigenen Pferden zu letzterer übergetretenen, sofort wieder in den Etat der berittenen Gendarmerie-Mannschaften zurücktretenden Gendarmen überlassen, diejenigen Pferde, mit denen sie zur Zeit beritten sind, gegen Barzahlung des Taxwertes zu übernehmen.

Der in derselben Weise wie bei der Einstellung (§ 4,1) in die Feldgendarmerie kommissarisch zu ermittelnde Abschätzungswert der übernommenen Pferde ist von dem betreffenden Gendarmerie-Kompagnie-Kommando bei der Intendantur desjenigen Armee-Corps zum Einzug zu offerieren, an welches die Mannschaften als Feldgendarmen abgestellt waren.

5. Die von der Kavallerie zur Feldgendarmerie abgegebenen Unteroffiziere und Gefreiten treten bei der Auflösung derselben mit ihren Pferden zur Truppe zurück.

Zweiter Abschnitt.

Dienstvorschrift.

§ 15.

Aufgabe.

1. Die Aufgabe der Feldgendarmerie ist die Ausübung der Heerespolizei bei dem Feldheere und auf den Etappenstraßen. Ihr Wirkungskreis liegt vornehmlich im Rücken des fechtenden Heeres und da, wo Mannschaften den Augen ihrer unmittelbaren Vorgesetzten entzogen sind. Dagegen ist eine selbständige Einwirkung auf geschlossene Truppenteile, auf Wachen und Posten nicht Sache der Feldgendarmerie. Allgemeines.

2. Die Feldgendarmerie hat unberechtigtes Beitreiben, Plündern und Ausschreitungen aller Art zu verhindern, für das Freihalten der Straßen zu sorgen, Marketender, Fuhrleute zu überwachen, Militär-polizeiliche Anordnungen.

alle ohne Ausweis betroffenen Zivilpersonen*) und Soldaten, Nachzügler und dergleichen festzunehmen, Versprengte zu sammeln und der nächsten Truppe oder Behörde zuzuführen.

Orte, an denen die Mannschaften einzeln zu verkehren pflegen, wie Wirtshäuser, Bahnhöfe, Magazine und dergleichen, sind besonders unter Aufsicht zu nehmen. Bei dem Eintritt in größere feindliche Städte hat die Feldgendarmerie die Aufrechterhaltung der Disziplin der Truppen zu unterstützen.

Telegraphen-Eisenbahnen.

3. Telegraphen und Eisenbahnen sind vor Beschädigungen zu schützen; werden solche vorgefunden, so ist möglichst schnell bezügliche Anzeige zu machen.

Brücken und Straßen.

Für den guten Zustand von Landstraßen und Brücken bezw. für deren schnelle Herstellung ist nach Kräften zu sorgen.

Feindliche Bevölkerung.

4. Die Feldgendarmerie wirkt dazu mit, die feindliche Bevölkerung im Zaume zu halten und zu entwaffnen.

Hilfsquellen.

5. Mit der Gegend, in welcher die Armee steht, hat die Feldgendarmerie sich bekannt zu

---

*) Bei dem Feldheere sich befindende Personen, welche nicht vorgeschriebene, sie kennzeichnende Dienstabzeichen tragen, sind von denjenigen Truppen-Kommandos rc., bei welchen sie sich aufhalten, mit schriftlichem Ausweise zu versehen. Für die Mitglieder der freiwilligen Krankenpflege haben nur die mit dem Stempel des Kaiserlichen Kommissars und Militär-Inspecteurs der freiwilligen Krankenpflege bezw. des Bayerischen Landes-Comités für freiwillige Krankenpflege versehenen weißen Armbinden mit rotem Kreuz Giltigkeit; jeder Träger einer solchen muß außerdem mit einer auf den Inhaber lautenden Ausweiskarte des genannten Kaiserlichen Kommissars rc. über die Berechtigung zur Führung dieses Neutralitäts-Abzeichens versehen sein.

machen. Sie muß zu erfahren suchen, welche Vorräte, Fabriken, überhaupt welche Hilfsquellen sich in der Gegend befinden, die für das Heer nutzbar gemacht werden können.

6. Es gehört ferner die Ausführung gesundheitspolizeilicher Anordnungen, wie die Sorge für die Reinerhaltung von Brunnen und Wasserläufen, für die vorschriftsmäßige Bestattung von Leichen und für das Vergraben toter Tiere, sowie des Abfalles von Feldschlächtereien zu ihren Pflichten. Gesundheitspolizeiliche Anordnungen.

7. Die Feldgendarmerie soll die Spionage verhüten und den Verkehr im Bereiche der Armee so viel als möglich überwachen, andererseits aber auch den eigenen Truppenführern Nachrichtenquellen über den Feind eröffnen. Dazu gehört vor Allem das Herbeischaffen von Zeitungen und von Briefen aus dem vom Feinde besetzten Gebiet. Wird ein Ort neu von den diesseitigen Truppen besetzt, so ist auf der Post, in den Briefkasten und auf den Bureaus feindlicher Behörden, Telegraphen, Eisenbahnen rc. nach Schriften zu forschen, die Aufschluß über den Feind geben könnten; mit Zeichen bedruckte Streifen Telegraphenpapier können von Wert sein. Nachrichtenwesen.

Personen, die aus der vom Feinde besetzten Gegend kommen, oder die sonst über die feindlichen Maßregeln unterrichtet zu sein scheinen, sind unverzüglich dem nächsten Truppenführer vorzuführen. Personen, die der Spionage verdächtig sind, können an ihrem Körper und an ihren Sachen nicht sorgfältig genug untersucht werden. Stiefel und Kleider sind aufzutrennen, um die oft sehr kleinen Depeschen zu finden. Bei der Festnahme solcher Personen muß so verfahren werden, daß sie sich ihrer Depeschen nicht noch entledigen können.

Gefechtstage. 8. Besonders an Gefechtstagen besteht die vornehmste Aufgabe der Feldgendarmerie darin, die Straßen und Wege im Rücken der Armee frei zu erhalten. Zu diesem Zweck müssen alle Kräfte aufgeboten werden. Nach siegreichem Gefecht hat die Feldgendarmerie das Gefechtsfeld abzupatrouillieren, um das Ausplündern der Verwundeten und Gebliebenen nach Möglichkeit zu verhüten.

Verbindungs-Patrouillen. 9. Wo es die Entfernungen gestatten und die militärischen Verhältnisse erfordern, haben die betreffenden Vorgesetzten durch Patrouillenritte der Feldgendarmerie die Verbindung zwischen der Feldgendarmerie verschiedener Heeresabteilungen herzustellen.

Sich begegnende Feldgendarmen haben die für ihre Dienstbestimmung nützlichen Angaben auszutauschen.

Wach-, Begleit- und Ordonnanzdienst. 10. Feldgendarmen sind nicht zu anderen ihrer Bestimmung sie entziehenden Dienstleistungen zu verwenden.

Zur Gestellung von erforderlichen Schutzwachen darf die Feldgendarmerie nur vorübergehend gebraucht werden, zum Begleit- und Ordonnanzdienst nur in Ausübung der eigenen Dienstobliegenheiten. Einzelne Gendarmen begleiten die höheren Generale, um auf deren Befehl die schnelle Beseitigung vorgefundener Unordnungen und Verhaftungen vorzunehmen.

§ 16.

Dienstbetrieb.

Detachements-Commandeur. 1. Der Detachements-Commandeur steht unmittelbar unter dem Chef des Generalstabes des Generalkommandos oder der Etappen-Inspektion

oder unter derjenigen Kommandobehörde, der er etwa zugeteilt wird.

Er hat die persönlichen Verhältnisse der Feldgendarmen seines Detachements zu bearbeiten, die Einteilung desselben zu regeln, die ihm für den Dienstbetrieb erforderlich erscheinenden Maßnahmen vorzuschlagen und die Feldgendarmen in ihrer Haltung und in Ausübung ihres Dienstes zu überwachen (§ 12).

2. Die Wachtmeister bei dem großen Hauptquartier und den Armee-Oberkommandos stehen unmittelbar unter den Kommandanten des betreffenden Hauptquartiers. Wachtmeister.

3. Für den Dienstbetrieb ist in der Regel die Patrouilleneinteilung festzuhalten. Patrouillen.

Eine Patrouille besteht aus 3 Mann:

1 Obergendarm als Führer,
1 Unteroffizier, }
1 Gefreiter, } als dessen Begleiter.

Dem Obergendarmen bezw. in dessen Stellvertretung dem Unteroffizier liegt die Anordnung und Leitung des Dienstes der Mannschaften seiner Patrouille ob.

Niemals darf eine Patrouille nur aus Gefreiten bestehen.

Die an einzelne Truppenkommandos zum Dienst überwiesenen Feldgendarmerie-Patrouillen stehen bezüglich der Anordnung des inneren wie des Polizeidienstes unmittelbar unter der bezüglichen Kommandobehörde (§ 12).

4. Jeder Feldgendarm muß mit dieser Dienstvorschrift und ihren Anlagen vollständig vertraut sein. In dem Dienstjournal (Anlage 4) sind die vorgenommenen Verhaftungen nachzuweisen und die Bescheinigungen derjenigen Behörden einzutragen, an welche von dem Inhaber ein Gefangener Dienstbücher.

überliefert oder sonst ein Gegenstand dienstlich überantwortet ist. Die Offiziere und Wachtmeister bezw. diejenigen Truppenkommandos, denen Feldgendarmen überwiesen sind, haben die Dienstjournale der letzteren wiederholentlich durchzusehen und daß dieses geschehen, durch Datum und Namensunterschrift zu vermerken. Gestatten es die Umstände nicht anders, so können die Eintragungen in das Dienstjournal zunächst nur mit Bleistift geschehen.

Wird es erforderlich, an Stelle eines vollgeschriebenen Dienstjournals ein neues auszugeben, so ist das frühere behufs etwaiger Nachfragen bei den Detachements-Kommandos aufzubewahren. Der Ersatz der Dienstjournale ist von der betreffenden Stelle aus dem Bureaufonds zu decken.

§ 17.

Stellung und Befugnisse.

Allgemeines.

1. Die Mitglieder der Feldgendarmerie haben im Dienst stets im Dienstanzuge mit Ringkragen (§ 6) zu erscheinen. Sie gelten, so lange sie in Ausübung des Dienstes begriffen und in dieser Eigenschaft durch ihren Dienstanzug äußerlich erkennbar sind, als militärische Wachen im Sinne des Militär-Strafgesetzbuches.

Ihre dienstlichen Anzeigen und Berichte stehen den amtlichen Anzeigen und Berichten öffentlicher Beamten gleich.

Mitglieder der Feldgendarmerie, wenn sie sich nicht im Dienst befinden, also nicht den Dienstanzug mit dem Ringkragen angelegt haben, genießen nur die Rechte der Charge, welche sie bekleiden.

Die Mannschaften der Feldgendarmerie haben in und außer Dienst, wie jeder Soldat der Armee, die vorgeschriebenen Ehrenbezeugungen zu erweisen.

2. Die Mitglieder der Feldgendarmerie haben Offizieren, Offizierstellvertretern, Sanitätsoffizieren und Ober-Militärbeamten gegenüber bei Verstößen wider militärpolizeiliche Anordnungen sich darauf zu beschränken, auf letztere aufmerksam zu machen und nötigenfalls unter Bitte um Angabe von Charge, Namen und Truppenteil die Person des betreffenden Offiziers 2c. zur weiteren Anzeige festzustellen. Verhalten gegen Offiziere.

3. Gegen geschlossene Truppen-Abteilungen darf die Feldgendarmerie nicht einschreiten; sie hat sich diesen gegenüber auf die Anzeige an den Führer zu beschränken. Geschlossenen Truppen-Abteilungen gegenüber.

Stellt derselbe die ihm kundgegebenen Unregelmäßigkeiten nicht ab, so macht die Feldgendarmerie ihrem Vorgesetzten — in dringenden Fällen sofort durch einen Mann der Patrouille — über den Vorfall Meldung.

4. Alle Angehörigen des Heeres sind gehalten, jedem Mitgliede der Feldgendarmerie auf sein Ansuchen diejenige Unterstützung angedeihen zu lassen, deren es zur Aufrechthaltung bezw. Durchführung seiner Anordnungen bedarf. Unterstützung der Feldgendarmen.

Hierzu gehört namentlich auch die Zuweisung der erforderlichen Mannschaften in außerordentlichen Fällen.

5. Über die Führung des Befehls im gemeinschaftlichen Dienste der Feldgendarmerie mit Abteilungen anderer Truppenteile entscheidet bei den Offizieren Grad und Patent. Die Feldgendarmerie-Unteroffiziere (Wachtmeister, Obergendarm, Unteroffizier) dagegen erhalten den Befehl über die Unteroffiziere gleichen Ranges der Befehlsführung.

Truppen ohne Rücksicht auf Dienstalter; Offizierstellvertreter gehen indeß den Obergendarmen und Feldgendarmerie-Unteroffizieren vor.

Wenn bei einem von der Feldgendarmerie mit Unterstützung eines anderen Truppen-Detachements auszuführenden polizeilichen Unternehmen der Führer des letzteren den Befehl führt, so muß er doch in seinen Anordnungen auf die ihm von dem Führer der Feldgendarmerie über die etwa zu beobachtenden polizeilichen Maßnahmen mitzuteilenden Ansichten Rücksicht nehmen, anderenfalls ist er für den aus der Unterlassung solcher Maßnahmen erwachsenden Nachteil verantwortlich.

Über den Verlauf eines solchen Unternehmens hat der Führer der Feldgendarmerie — auch wenn er nicht der Führer des ganzen Kommandos ist — seinen Vorgesetzten besonders zu berichten.

Verhaftungen und Waffengebrauch.

6. Im Dienst haben die Mitglieder der Feldgendarmerie zur Durchführung der von ihnen getroffenen Anordnungen die Befugnis, Personen vorläufig festzunehmen, Offiziere, Offizierstellvertreter, Sanitätsoffiziere und Ober-Militärbeamte jedoch nur, wenn

1) ein solcher sich augenscheinlich eines Verbrechens schuldig macht,

2) ein solcher sich in Zivilkleidern befände und sich den Anordnungen des Feldgendarmen widersetzte, in welchem Falle er wie jede Zivilperson behandelt wird.

Auch sind sie berechtigt nach Maßgabe der Bestimmungen über den Waffengebrauch des Militärs (Anlage 5) in folgenden Fällen sich der Waffen zu bedienen:

Anlage 5.

a) Zur Abwehr des Angriffes und Überwältigung des Widerstandes.

Wenn sie angegriffen oder mit einem Angriffe gefährlich bedroht werden, oder durch Thätlichkeiten oder gefährliche Drohungen Widerstand finden.

b) Zur Erzwingung des schuldigen Gehorsams.

Wenn sie zur Ablegung der Waffen oder anderer zum Angriffe oder Widerstande geeigneter oder sonst gefährlicher Werkzeuge auffordern und dieser Aufforderung nicht sofort Folge geleistet wird, oder die abgelegten Waffen wieder aufgenommen werden.

c) Zum Schutze der ihrer Bewachung anvertrauten Personen oder Sachen.

d) Zur Vereitelung der Flucht.

Bei Fluchtversuchen von Personen, welche ihnen als Gefangene zur Bewachung oder Weiterbeförderung anvertraut oder von ihnen vorläufig festgenommen sind.

Von den Waffen ist nur insoweit Gebrauch zu machen, als es zur Erreichung der vorstehend angegebenen Zwecke erforderlich ist. Der Gebrauch der Schußwaffe tritt nur dann ein, wenn die anderen Waffen unzureichend erscheinen. Der Zeitpunkt, wann der Waffengebrauch eintreten soll, und die Art und Weise seiner Anwendung muß von dem handelnden Mitgliede der Feldgendarmerie jedesmal selbst erwogen werden; es macht sich aber einer Pflichtverletzung schuldig, wenn in den unter a bis d bezeichneten Fällen, sobald die Erreichung der angegebenen Zwecke es

erheischt, der gesetzlich gestattete Waffengebrauch nicht rechtzeitig und vollständig stattfindet.

Die von der Feldgendarmerie festgenommenen Personen sind ohne Verzug in der Regel an das Haupt- oder Stabsquartier desjenigen Truppenkommandos abzuliefern, zu welchem das Gendarmerie-Detachement oder das Mitglied der Feldgendarmerie, welches die Festnahme bewirkt hat, kommandiert ist. Festgenommene Militärpersonen können auch ihrem Truppen-Kommando überwiesen werden, falls solches näher ist.

Sollte jedoch sowohl das vorgenannte Haupt- oder Stabsquartier als das Truppenkommando des Festgenommenen so entfernt sein, daß die Feldgendarmerie durch die Hinbeförderung an der Ausführung wichtigerer Aufträge gehindert werden würde, so sind die Festgenommenen dem nächsten Truppenteil bezw. der nächsten Etappenbehörde mit dem Ersuchen der Weiterbeförderung an die vorbezeichneten Stellen zu übergeben.

Im Inlande festgenommene Zivilpersonen sind der nächsten Polizeibehörde abzuliefern.

Zurechtweisung, Bestrafung, Verhaftung der Feldgendarmen.

7. Außer den eigenen Vorgesetzten und den Commandeuren, welchen sie zur Dienstleistung beigegeben sind (§ 16), haben nur die Offiziere vom Stabsoffizier einschließlich aufwärts die Befugnis, Feldgendarmen im Dienst, welche sie bei Vernachlässigung ihres Dienstes oder bei Überschreitung ihrer Amtsbefugnisse zu treffen glauben, angemessen zurechtzuweisen. Betreffs der Bestrafung der Feldgendarmen vergl. § 12.

Die Verhaftung von Feldgendarmen im Dienst kann in der Regel nur durch diejenigen Vorgesetzten angeordnet werden (§ 16), deren Befehlen sie unterstellt sind, jedoch sollen auch nach Lage der Umstände ausnahmsweise sämtliche Generale hierzu berechtigt sein.

Anlage 1 zu § 4.

Verhandlung

über die

Abschätzung der aus der Gendarmerie in die

Feldgendarmerie

des . . . ten Armeecorps

eingestellten Pferde.

1	2		3	4	5	
Laufende Nr.	Chargen und Namen der Gendarmen, welchen die Pferde bisher angehört haben.		Kompagnie.	Farbe und Abzeichen der Pferde.	Geschlecht.	
					Wallach.	Stute.

Daß die Abschätzung der vorstehenden, richtig nationalisierten . . . .
wird hiermit bescheinigt.

N. N., den . . ten . . . . . .

Die Abschätzungs-

N. N.
Hauptmann im K. Gendarmerie-Corps.

N.
Premier-Lieutenant
. . . .

Anmerkung.

Vorsitzender der Abschätzungs-Kommission ist der nach Charge oder Patent älteste Offizier.

Die abzuschätzenden Pferde werden nach den von der Gendarmerie eingesandten Nationalen in die vorstehenden Spalten 1 bis 7 eingetragen. Ihre Abschätzung erfolgt unter der Vereinbarung der drei Kommissions-Mitglieder. Wo eine solche nicht erzielt werden kann, ist der Durchschnitt des Abschätzungsbetrages der drei Kommissions-Mitglieder zu ermitteln und in die betreffende Spalte als der Abschätzungswert des Pferdes einzutragen, wobei Beträge unter 50 Pf. wegzulassen, über 50 Pf. auf eine Mark abzurunden sind.

6		7	8		9
Größe.		Alter, Jahr.	Abschätzungswert der eingestellten Pferde		Bemerkungen.
Meter.	Centi-meter.		in Zahlen. ℳ.	in Worten. ℳ.	

(Stückzahl in Worten) Pferde zu den obigen Beträgen bestimmungsmäßig erfolgt ist,

. . . . 18 . .

Kommission.

N.
im . . . .
Regiment.

N. N.
Veterinär . . . Kl. im
. . . . Regiment.

Anlage 2 zu § 7.

Nationale

der

Mannschaften des Feldgendarmerie-Detachements
des . . . ten Armeecorps

(oder)

der Etappen-Inspektion der . . . ten Armee ꝛc.

1	2	3	4	5	6		7	8	9	10		11		
					Größe.					Kinder.		Dienst		
Laufende Nummer.	Charge.	Feldgendarmerie-Nummer.	Vor- und Zuname.	Geburts- 1. Tag. 2. a) Ort. b) Kreis. c) Regierungs-Bezirk.	Meter.	Centimeter.	Religion.	Stand oder Gewerbe.	Seit wann verheiratet.	Söhne.	Töchter.	Datum der Vereidigung.	Datum des Diensteintritts.	Datum des Eintritts in die Feldgendarmerie.
												A. Feldgen		
1	Oberwachtmeister	1927	Karl August Müller	1. 7/11 1850. 2. a) Vilseck b) Amberg c) Oberpfalz	1	67	Ev.	Oekonom	3/8 82	2	1	1/8 68	1/8 68	28/5 18. .
												B. Train		

	12	13	14	15	16	17	18	19	20
verhältnisse.									
Frühere Dienstverhältnisse.	Mitgemachte Feldzüge, Gefechte und Schlachten 2c.	Orden, Ehrenzeichen und Allerhöchste Belobigungen.	Dienstauszeichnung, Denkmünzen.	Verwundet, wo, schwer, leicht an welchem Körperteil, ob durch Kugel, Säbel oder Bajonett. Amputiert. Im Lazaret behandelt, wo und wie lange.	Krankheiten, während des mobilen Zustandes. In welchem Lazaret behandelt, wo und wie lange.	Kriegsgefangenschaft, ob dieselbe dem Beteiligten zum Vorwurf gereicht.	Datum und Ort des Ausscheidens aus der Feldgendarmerie.	Führung. a) Bis zum Eintritt in die Feldgendarmerie. b) In der Feldgendarmerie.	Bemerkungen.
darmen.									
1/8 68 bis 23/9 71 bei der 4. Eskadron .... Regiments. 5/7 70 Gefreiter. 24/9 71 bis 8/10 72 außer Dienst. 9/10 72 bis 3/5 80 bei der 3. Eskadron ..... Regiments. 8/7 73 Unteroffizier. 12/6 78 Sergent 4/5 80 zum Gendarmerie-Corps übergetreten. 18/3 85 Erster Wachtmeister (Stationsort Amberg)	1870 u. 1871 Feldzug gegen Frankreich. Gefechte: N. N.	M. V. K.	K. D. M. 1	bei Weißenburg 4/8 70 Gewehrschuß am rechten Oberarm. (Schwer.) Lazaret zu Bergzabern vom 5/8 bis 25/9 70	Rheumatismus am linken Knie. 2/4 bis 27/4 18 . . im Lazaret zu N.	nein	7/10 18 . . bei der Demobilmachung	a) gut. b) vorzüglich.	1) Bei der Entlassung aus der Feldgendarmerie nach ärztlichem Ausspruch gesund und tauglich zum Dienst im Gendarmerie-Corps. (Datum und Unterschrift des untersuchenden Arztes.) 2) Hatte bei der Entlassung keine anderen als die in den Spalten 15 und 16 verzeichneten Verwundungen oder Dienstbeschädigungen anzumelden. (Datum und Unterschrift des zu entlassenden Feldgendarmen.)
soldaten.									

Nationale

der

Offizier- und Königlichen Dienstpferde des Feld-
gendarmerie-Detachements des . . . ten Armeecorps

(oder)

der Etappen-Inspektion der . . . ten Armee.

Laufende Nr.	Nr. der Überweisungsliste, bezw. Nr. der Mähnentafel.	Vor- und Zuname des Besitzers.		Wohnort und Kreis.	Name des Pferdes.	Farbe und Abzeichen.	Geschlecht		Größe	Alter zur Zeit der Überweisung.
							Wallach.	Stute.	cm	Jahr.

*) Während der Dauer des mobilen Verhältnisses ist die Kolonne: „Abstammung

Abstammung von		Datum	Art	Sind ausgehoben als			Ankaufs- bezw. Tax- (Durchschnitts-) Preis.	Datum	Art	Bemerkungen über Exterieur. Konstitution. Vorhandene Fehler bei der Einstellung. Erworbene Fehler während der Dienstzeit. Kurze Bezeichnung der überstandenen Krankheiten, Nr. des Krankenbuchs. Gründe für die Ausrangierung.
väterlicher Seite.*)	mütterlicher Seite.*)	des Zuganges event. Angabe des Remontedepots.		Reit- Pferde.	Stangen- Pferde.	Vorder- Pferde.	M.	des Abganges		

von väterlicher oder mütterlicher Seite" nicht auszufüllen.

Anlage 4 zu § 7.

Dienst-Journal

der { Wachtmeister / Feldgendarmen } { Obergendarm / Unteroffizier / Gefreiter }

(Name.)

des Feldgendarmerie-Detachements des . . . ten Armeecorps
oder der Etappen-Inspektion der . . . ten Armee.

Dieses Dienstjournal enthält:
(die Zahl in Worten)
Blätter.

. . . ., den . . . ten . . . . 18 . .

N. N.
Rittmeister und Detachements-Commandeur.

N. N.
Wachtmeister.

Dieses Dienstjournal hat die vorgenommenen Verhaftungen und die Bescheinigungen derjenigen Behörden nachzuweisen, an welche von dem Inhaber ein Gefangener überliefert oder sonst ein Gegenstand dienstlich überantwortet ist. — Vergl. § 16, 4.

Monat.	Datum.	Stunde.	Name, Truppenteil des Verhafteten und Grund der Verhaftung.	Bescheinigung derjenigen Behörde, an die ein Gefangener überliefert oder sonst ein Gegenstand dienstlich überantwortet ist.

Bestimmungen
über
den Waffengebrauch des Militärs.

§ 1.

Zur Anwendung der Waffengewalt darf von seite der Wachen und Posten, bei Patrouillen, Transporten und allen anderen Kommandos dann geschritten werden, wenn der vorliegende Zweck sich nicht durch andere Mittel erreichen läßt oder wenn es sich darum handelt, einen unmittelbaren Angriff abzuwehren.

§ 2.

Unter dieser Voraussetzung ist bei Ausübung des Dienstes der Gebrauch der Waffen aus eigenem Rechte zu jeder Zeit gestattet:

a) zur Abwehr eines Angriffes und zur Überwältigung eines Widerstandes:
wenn die bewaffnete Macht bei ihrer Dienstleistung angegriffen oder mit einem Angriff gefährlich bedroht wird, oder wenn sie durch Thätlichkeiten oder gefährliche Drohungen Widerstand findet;

b) zur Erzwingung des schuldigen Gehorsams:
wenn die bewaffnete Macht bei der in a) begründeten Dienstleistung zur Ablegung der Waffen oder anderer zum Angriffe oder Widerstande geeigneter oder sonst gefährlicher Werkzeuge auffordert, dieser Aufforderung aber nicht Folge geleistet wird, oder wenn die abgelegten Waffen oder Werkzeuge wieder aufgenommen werden;

c) zum Schutze der zur Bewachung anvertrauten Personen und Sachen;

d) zur Vereitlung der Flucht:

bei Fluchtversuchen von Personen, welche der bewaffneten Macht als Gefangene zur Bewachung oder Abführung anvertraut oder von ihr selbst ergriffen oder festgenommen sind.

§ 3.

Gestatten die Verhältnisse in den vorbezeichneten Fällen a), b) und c) eine vorgängige Androhung, so hat dieselbe dem Waffengebrauche stets voranzugehen; anderenfalls ist sofort einzuschreiten.

Bei Fluchtversuchen soll, wenn ohne Vereitlung des Zweckes thunlich, der Waffenanwendung ein rascher dreimaliger Halteruf vorhergehen, das drittemal unter Androhung des Gebrauches der Schußwaffe.*)

§ 4.

In allen weiteren Fällen, in welchen Wachen, Posten, Patrouillen und Kommandos zur Einschreitung veranlaßt sind, wie bei größeren Zusammenrottungen und Exzessen, bei Unterdrückung eines Volksauflaufes, Tumultes &c. muß vor der Waffenanwendung eine dreimalige Aufforderung zum ruhigen Auseinandergehen &c. erfolgt sein.

---

*) Die Anwendung der Schußwaffe kann sich überhaupt nur in besonders wichtigen Fällen rechtfertigen. Wird sie in einem solchen Falle ausnahmsweise notwendig, so ist vorgängig mit dem 3. Halteruf der Gebrauch der Schußwaffe ausdrücklich und wohl vernehmlich anzudrohen.

Stets ist jedem Verhafteten auch schon sofort nach der Verhaftung oder bei der Übernahme zum Transport ausdrücklich zu eröffnen, daß er im Entweichungsfalle die Anwendung der Waffen zu gewärtigen habe.

§ 5.

Die Aufforderung geschieht etwa mit folgenden Worten:

„Ich fordere die hier Versammelten (zum zweitenmale, zum dritten- und letztenmale) auf, ruhig auseinanderzugehen, da ich sonst von den Waffen (sofort) Gebrauch machen muß.“

§ 6.

Die Aufforderungen folgen sich in Pausen von etwa 2 Minuten; ist ein Spielmann zur Stelle, so hat jeder Aufforderung ein Trommelwirbel oder ein Horn- oder Trompetensignal voranzugehen.

§ 7.

Wird die Militärmannschaft während der Aufforderungsformalität thätlich angegriffen, so schreitet sie kraft der in vorstehendem § 2 gegebenen Befugnis sofort mit der Waffe ein.

§ 8.

Gegen passiven Widerstand ist die Anwendung der Waffe nur im Falle notwendiger Zerstreuung von Haufen oder gebotener Räumung eines Platzes oder auch in diesen Fällen erst dann statthaft, wenn dem Vorrücken der Truppe nicht nachgegeben werden sollte.

§ 9.

Der Waffengebrauch von seite des Militärs darf niemals weitere Ausdehnung finden, als zur Erreichung des vorliegenden Zweckes absolut erforderlich ist.

Insolange diesem Zweck ohne Anwendung der Schußwaffe genügt werden kann, ist sich der leichteren Waffe zu bedienen.

§ 10.

Von der Schußwaffe Gebrauch zu machen, ist die bewaffnete Macht jedenfalls befugt, wenn derselben gewalt-

thätiger Widerstand entgegengesetzt oder gar ein Angriff auf sie mit Waffen oder anderen gefährlichen Werkzeugen unternommen oder mit Steinen und anderen Gegenständen nach derselben geworfen wird.

Geschlossene Militärabteilungen dürfen die Schußwaffe nur auf Befehl des Führers in Anwendung bringen.

§ 11.

Es ist Sache des Wachbefehlshabers und des Kommandoführers, wie auch des einzelnen Postens und Patrouilleurs, gegebenenfalls die obwaltenden Verhältnisse auf Grundlage der vorstehenden Bestimmungen zu erwägen und zu beurteilen.

Dem Befehlshaber einer Wache oder eines Kommandos, desgleichen dem einzelnen Manne würde eine schwere Verletzung der Dienstpflicht zur Last fallen, wenn er unterließe, gegebenenfalls den berechtigten Gebrauch der Waffe rechtzeitig zu machen.

§ 12.

Die Waffen werden, wenn es zu deren Anwendung gekommen, mit allem Nachdrucke gebraucht; nur hiedurch ist der Erfolg gesichert, die Aufrechthaltung der gesetzlichen Autorität und die Wahrung der Würde des Militärdienstes verbürgt.

§ 13.

Im Vertrauen auf die Disziplin der Truppen gilt es als Grundsatz, daß das Militär in den Schranken seiner Befugnisse gehandelt habe, insolange das Gegenteil nicht erwiesen werden kann.

Die nachweisbare Überschreitung der in § 9 gezogenen Grenzen des erlaubten Waffengebrauches zieht dagegen strafgesetzliche Einschreitung wegen Mißbrauches der Dienstgewalt nach sich.

§ 14.

Sollten Wachen ꝛc. von der zuständigen Behörde auf Grund des im Auszuge beigefügten Gesetzes vom 4. Mai 1851 „das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung betr.," aufgerufen werden, so richtet sich der Gebrauch der Waffen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.*)

*) Vergleiche den hier beigefügten Auszug.

Auszug

aus dem Gesetz

das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Herstellung der gesetzlichen Ordnung betr.

vom 4. Mai 1851.

2c. 2c.

Art. 1.

Wenn die zuständige Zivilbehörde zur Erhaltung der inneren Sicherheit oder der gesetzlichen Ordnung die bewaffnete Macht aufbietet, so muß das Aufgebot schriftlich erfolgen.

In Notfällen kann dasselbe mündlich gestellt, muß aber so bald als möglich schriftlich wiederholt werden.

Art. 2.

Die Militärbehörde hat zu bestimmen, in welcher Stärke und aus welchen Waffengattungen die bewaffnete Macht abgeordnet werden soll.

Zu diesem Zwecke ist die Militärbehörde mit allen erforderlichen Aufschlüssen zu versehen.

Art. 3.

Bevor die wirkliche Einschreitung der bewaffneten Macht erfolgt, sind die Zusammengerotteten durch einen Abgeordneten der Zivilbehörde dreimal im Namen des Gesetzes zum ruhigen Auseinandergehen aufzufordern.

Der Abgeordnete der Zivilbehörde soll in seiner Amtstracht erscheinen, oder doch mit einer weißen Schärpe ausgezeichnet sein.

Können die Aufforderungen nicht durch einen Abgeordneten der Zivilbehörde erfolgen, so sind sie durch einen von dem Befehlshaber der bewaffneten Macht abzuordnende Militärperson vorzunehmen.

Jeder Aufforderung geht, insoweit es möglich ist, ein Signal voraus.

Art. 4.

Bleibt auch die dritte Aufforderung ohne Erfolg, so hat die bewaffnete Macht von ihren Waffen den erforderlichen Gebrauch zu machen.

Die Art und Dauer dieses Gebrauches hat der Befehlshaber unter eigener Verantwortlichkeit allein zu bestimmen.

Art. 5.

Auch ohne Signal und Aufforderung (Art. 3) und insoweit sie bereits stattgefunden haben, ohne deren Wiederholung ist die bewaffnete Macht zu dem erforderlichen Gebrauche der Waffen befugt, wenn die Zusammengerotteten

1) auf die bewaffnete Macht eindringen oder dieselbe auf irgend eine Weise angreifen, oder

2) Barrikaden errichten, oder

3) in öffentliche oder Privatgebäude eindringen oder einzudringen suchen, oder

4) Gewaltthaten an Personen verüben, oder

5) fremdes Eigentum gewaltsam wegnehmen, beschädigen oder zerstören.

Art. 6.

Von den Waffen kann in allen Fällen auch gegen denjenigen der erforderliche Gebrauch gemacht werden, welcher sich der Entwaffnung der Verhaftung mit Gewalt widersetzt.

Art. 7.

Personen, welche auf dem Wege zum Orte der Zusammenrottung betreten werden, können zurückgewiesen, und wenn sie bewaffnet sind, entwaffnet und zur Haft gebracht werden.

Art. 8.

Auch nach erfolgter Wiederherstellung der Ordnung hat die bewaffnete Macht zu den notwendigen Verhaftungen sowie zur Ablieferung der Gefangenen mitzuwirken.

2c. 2c.

Anhang.

Gendarmerie-Patrouillen bei den Manövern.

§ 1.

Zweck.

Zur Unterstützung der Gendarmen bei den Manövern werden Unteroffiziere und Gefreite der Kavallerie zur Bildung von Gendarmerie-Patrouillen kommandiert. Der Zweck dieser Patrouillen ist zunächst, die nicht militärischen Zuschauer von dem Betreten bestellter Fluren zurückzuhalten, bezw. denselben geeignete Aufstellungspunkte anzuweisen.

Außerdem liegt den Patrouillen ob, die Ordnung der marschierenden Truppenbagage, der Wagenkolonnen mit Biwaksbedürfnissen zu überwachen und sonstige, dem Feldverhältnisse entsprechende Polizeidienste zu verrichten.

§ 2.

Organisation.

1. In Betreff der Zahl der zu bildenden Patrouillen ist das Bedürfnis maßgebend. Es ist indes anzustreben, daß nicht eine größere Anzahl von Gendarmen zu den Monövern herangezogen wird, als dies bereits bisher seitens der betreffenden Zivilbehörden geschehen ist.

2. Für die Brigade-, Divisions- und Corps-Manöver ist durch den das Manöver leitenden Commandeur (Brigade-, Divisions-Commandeur bezw. kommandierenden General) mit der betreffenden Zivilbehörde (Kreis-Regierung, Bezirks-

amt) wegen entsprechender Ausschreibung und Belehrung des Publikums, sowie Mitwirkung der Gendarmerie bei Beaufsichtigung des letzteren ins Benehmen zu treten.

3. Wenn besondere Umstände, z. B. die Abhaltung der Übungen in der Nähe großer Städte, die Anwesenheit Allerhöchster Personen ꝛc., eine außergewöhnliche Unterstützung seitens der Gendarmerie erforderlich machen sollten, ist dieselbe zwischen dem betreffenden Generalkommando, beziehungsweise bei dem Manöver zweier Corps gegeneinander zwischen demjenigen Generalkommando, in dessen Bereich das Manöver stattfindet, einerseits, und den betreffenden Zivilbehörden andererseits, besonders zu vereinbaren. Eine Inanspruchnahme von Gendarmerie-Offizieren ist aber auch in solchen Fällen soweit möglich zu vermeiden.

4. Die Kommandierung der erforderlichen Unteroffiziere und Mannschaften zu Gendarmerie-Patrouillen veranlaßt diejenige Kommandobehörde, welche die oben unter Nr. 2 und 3 gedachten Vereinbarungen getroffen hat.

Im Falle eines Manövers zweier Armeecorps gegeneinander stellt ein jedes derselben die Hälfte des Gesamtbedarfes (vergl. Nr. 3).

5. Zu diesem Kommando sind seitens der Kavallerie-Regimenter nur solche Leute zu verwenden, welche geeignet sind, im Mobilmachungsfalle bei der Feldgendarmerie verwendet zu werden (§ 2 der Fgd. O.).

Bei der Entlassung ist in den Militärpässen der betreffenden Mannschaften zu vermerken: „als Feldgendarm ausgebildet“ — (vergl. § 17 der Heerordnung).

Die Eskadron-Chefs sind dafür verantwortlich, daß die zu den Gendarmerie-Patrouillen kommandierten Mannschaften mit dem Inhalt des Anhangs der Feldgendarmerie-Ordnung durchaus vertraut sind.

§ 3.

Dienstbetrieb.

Patrouillendienst.

1. Die Patrouillen bestehen in der Regel aus drei Mann und zwar aus:

1 Unteroffizier	der an den Manövern teilnehmenden Kavallerie-Regimenter	als Führer,
2 Gefreiten		als Begleiter des ersteren.

Bei gemeinsamem Zusammenwirken der vorbezeichneten Mannschaften mit den Gendarmen liegt den letzteren die Anordnung und Leitung des Dienstes im Sinne der von seiten der zuständigen Zivilbehörde mit den die Übung leitenden Truppen-Commandeuren getroffenen Vereinbarungen ob.

Bei Zusammenwirken mehrerer Patrouillen hat, wenn nicht ein Oberwachtmeister beteiligt ist, der älteste Gendarm bezw. Unteroffizier die Leitung 2c. zu übernehmen.

Distrikts-Verwaltungs-Behörde.

2. Die kommandierten Mannschaften haben diejenigen polizeilichen Anordnungen mit zu befolgen, welche der zuständige Vorstand der Distrikts-Verwaltungsbehörde den zu den Truppenübungen zu besagtem Zwecke kommandierten Gendarmen innerhalb seiner Befugnis zu erteilen für nötig erachtet. Werden Gendarmen aus verschiedenen Bezirken kommandiert und ausnahmsweise unter Aufsicht von Gendarmerie-Offizieren verwendet,

so gehen die den Patrouillen zu erteilenden Anodnungen von diesen Gendarmerie-Offizieren aus; hat aber eine solche Abkommandierung von Gendarmen für Manöverzwecke nicht stattgefunden, verbleiben letztere vielmehr in den von den Manövern berührten Bezirken zur Verfügung der betreffenden Zivilbehörde, so haben auch die zur Unterstützung dieser Gendarmen kommandierten Unteroffiziere und Gefreiten den seitens dieser Behörde an sie ergehenden Weisungen nachzukommen.

Bezüglich des Einschreitens gegen Unordnungen der marschierenden Truppenbagagen 2c. sind indessen lediglich die militärischerseits gegebenen Weisungen maßgebend.

Truppen-Commandeur.

3. Unbeschadet des unter Nr. 2 erörterten Verfügungsrechtes des Vorstandes der Zivilbehörde bezw. des Gendarmerie-Offiziers haben sich die als Patrouillenführer zu verwendenden Unteroffiziere, bezw., wenn dieselben dem Kommando eines Gendarmerie-Offiziers oder Oberwachtmeisters unterstellt sind, diese Persönlichkeiten an jedem Übungstage vor Beginn des Manövers bezw. am Vorabend bei dem leitenden Truppen-Commandeur zu melden, um über den voraussichtlichen Gang des Manövers, die wünschenswerte Leitung der Zuschauer und über sonstige für die Ausübung des Patrouillendienstes notwendige Einzelheiten unterrichtet zu werden. Gleiche Anweisung ergeht an die Gendarmen durch Vermittelung des Vorstandes der Distrikts-Verwaltungsbehörde, falls dieser zur Entgegennahme derselben zur Stelle ist.

Flurschäden-Abschätzungs-kommission.

4. Patrouillen sind außerdem angewiesen, den Aufforderungen der für die Flurschäden-Abschätzungs-Kommission kommandierten Offiziere, soweit sich dieselben auf das Zurückhalten der

Zuschauer von den bestellten Fluren beziehen, nachzukommen.

5. Nach Schluß der täglichen Übungen treten in der Regel die zur Unterstützung der Gendarmen kommandierten Mannschaften unter den Befehl des leitenden Truppen-Commandeurs zurück, um erforderlichenfalls noch zu militärpolizeilichen Diensten in den Biwaks und Ortschaften verwendet zu werden. Eine Verwendung zu Ordonnanzdiensten bleibt indessen ausgeschlossen. Rücktritt der Mannschaften.

§ 4.

Stellung und Befugnisse.

1. In den Befugnissen der zu den Manövern herangezogenen Gendarmen tritt durch das Kommando eine Änderung nicht ein. Gendarmerie.

2. Den von den Truppen kommandierten Patrouillenmannschaften wird die Befugnis beigelegt, in Ausübung ihres Dienstes wie die Wachen Zivilpersonen vorläufig festzunehmen, welche Mannschaften.

a) den Anordnungen der Mitglieder der Gendarmerie-Patrouille thätlich sich widersetzen oder sonst keine Folge leisten,

b) sich der Beleidigung gegen die Mitglieder der Gendarmerie-Patrouille schuldig machen, falls die Persönlichkeit des Beleidigers nicht sofort festgestellt werden kann.*)

---

*) Das K. Staatsministerium des Innern ist ersucht worden, die Erklärung der Befugnisse der in Rede stehenden Mannschaften seitens der Königlichen Regierungen 2c. durch die Amtsblätter veröffentlichen und vor jedem Manöver wieder in Erinnerung bringen zu lassen.

3. Militärpersonen gegenüber haben die Patrouillenmannschaften in Ausübung des Dienstes die Befugnisse eines Wachthabenden.

4. Machen marschierende Truppenbagagen (§ 3) das Einschreiten der Gendarmerie-Patrouille zur Aufrechthaltung der Ordnung erforderlich, so ist dies dem Führer der Bagage bezw. dessen Stellvertreter anzuzeigen.

Stellt derselbe die ihm kundgegebenen Unregelmäßigkeiten nicht ab, so darf die Patrouille doch ihre Dienstgewalt gegen die ersterem unterstellten Personen nicht geltend machen und übernimmt dann der Führer die Verantwortung. Die Patrouille macht alsdann dem etwa vorhandenen Gendarmerie-Offizier oder Oberwachtmeister, andernfalls unmittelbar dem Leitenden des Manövers über den Vorfall Meldung.

§ 5.

Ringkragen.

Als besonderes Dienstabzeichen legen die kommandierten Mannschaften zum Waffenrock 2c. wie zum Mantel den im § 6 der Fgd. O. beschriebenen Ringkragen an. Die Mannschaften haben, sobald sie zur Wahrnehmung des Dienstes auftreten, stets im Dienstanzug mit obigem Ringkragen zu erscheinen.

Die für die kommandierten Mannschaften erforderlichen Ringkragen werden nach Anordnung der Generalkommandos aus den für die Feldgendarmen niedergelegten Beständen entnommen, den letzteren aber nach gemachtem Gebrauch sofort wieder beigefügt.

Eine Verbrauchsentschädigung wird nicht gewährt.

Instandsetzungen sind aus den allgemeinen Unkostenfonds derjenigen Truppenteile zu bestreiten, welche die betreffenden Mannschaften stellen.

Ersatz unbrauchbar gewordener Ringkragen ist unter Vorlegung der letzteren bei dem Kriegsministerium zu beantragen. Die Truppenteile werden angewiesen, für die bestmöglichste Erhaltung der Ringkragen seitens der Mannschaften Sorge zu tragen.

§ 6.

Gebührnisse.

Hinsichtlich der Gewährung von Reisegebührnissen an die Gendarmerie-Mannschaften bestehen besondere Bestimmungen. Dem Militärfonds fallen dieselben nur bei außergewöhnlicher Beiziehung von Gendarmerie-Mannschaften (§ 2,3) zur Last.

Wird wegen Überfüllung der Gasthöfe oder außergewöhnlicher Steigerung der Preise Quartier von den Gemeinden in Anspruch genommen, so ist dem Ortsvorstande für das hergegebene Quartier behufs Liquidierung des tarifmäßigen Servises eine Quartierbescheinigung auszustellen. Gleichzeitig ist in der Liquidation über Reisekosten und Tagegelder des betreffenden Gendarmen 2c. der Servis in Abzug zu bringen und der Grund ersichtlich zu machen, aus welchem Natural-Quartier in Anspruch genommen werden mußte.

Vorstehendes findet auch bei der beschränkteren Verwendung von Gendarmeriemannschaften innerhalb ihres Patrouillen-Bezirks (§ 2,2) mit der Maßgabe Anwendung, daß der Servis für das

benutzte Quartier ebenso wie die sonstigen Gebührnisse dem Zivilfonds zur Last fallen. Den Mitgliedern der Gendarmerie dürfen während der Dauer ihres Kommandos zu den Manövern aus Militär- bezw. Cantonnements-Magazinen Rationen gegen Vergütung des Normpreises verabfolgt werden.

Feldgendarmerie-Ordnung (Fgd- O.) (Nach der Gleichnamigen preussischen Vorschrift.) D. V. 212

München 1890